

Bundesgericht 4A_473/2010 d 25.01.2011 nicht publ.

Dreissig Tage

Leitsatz

Eine Antragsfrage nach einer mehr als 30 Tage dauernden Arbeitsunterbrechung darf verneint werden, wenn eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit mit arbeitsfreien Tagen beginnt (in casu: Wochenende) und die 30 Tage-Limite nur dann erreicht wird, wenn die arbeitsfreien Tage mitgezählt werden.

Sachverhalt

Ein Antragsteller verneinte die Frage, ob er in den vergangenen drei Jahren die Arbeit während mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen unterbrechen musste. Ein zwei Jahre vor Vertragsabschluss erlittener Unfall führte zum Streit darüber, ob die betreffende Frage zu Recht verneint wurde. Unfalltag war ein Freitag. Seine Arbeit konnte der Verunfallte 31 Tage nach dem Unfall wieder aufnehmen. Der Betroffene und mit ihm das Kantonsgericht argumentierten jedoch, dass er erstmals an dem auf den Unfall folgenden Montag von der Arbeit fernblieb, weshalb der Arbeitsunterbruch keine 30 Tage dauerte.

Erwägungen

Das Bundesgericht schützte den Standpunkt des Versicherten im Wesentlichen gestützt auf den Umstand, dass der Arbeitgeber erst am dem auf den Unfall folgenden Montag von der SUVA Taggelder beanspruchte.

Anmerkungen

Wer einen Unfall erleidet, der eine mehrwöchige Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, ist in aller Regel sofort und nicht erst nach zwei Tagen arbeitsunfähig. Dass die ersten beiden auf den Unfall folgenden Tage arbeitsfrei waren, ist reiner Zufall und hat mit der Arbeitsfähigkeit des Versicherten nichts zu tun. Die Ausserachtlassung des ersten Wochenendes für die Ermittlung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist deshalb fragwürdig. Für die Berechnung allfälliger Taggelder werden auch alle Wochentage und nicht nur die Arbeitstage gezählt. Aus diesem Grunde ist vorliegend von einer mehr als 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit auszugehen.

Nun fragte der Versicherer allerdings nicht nach einer Arbeitsunfähigkeit, sondern nach einer Arbeitsunterbrechung. Die Auffassung des Versicherten, er habe seine Arbeit erst am auf den Unfall folgenden Montag unterbrochen, erscheint vor dem Wortlaut der Frage als durchaus vertretbar. Dies genügt, um ihn vom Vorwurf der Anzeigepflichtverletzung zu entlasten, da Unsicherheiten in Bezug auf die Auslegung einer Antragsfrage praxisgemäss zu Lasten des Versicherers gehen.